

**BUNDESVERBAND ENERGIESPEICHER SYSTEME E.V.**

# **STELLUNGNAHME**

**ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DER  
PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR MEHR  
FLEXIBILITÄT IM STROMSYSTEM UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG  
DER VERSORGUNGSSICHERHEIT (FLEXBG)**

**1. JULI 2026**



# INHALT

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anmerkungen zum EnWG, WHG und UVPG .....</b>	<b>4</b>
2.1 § 3 Nr. 86a EnWG – Definition Pumpspeicherkraftwerk	4
2.2 § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG – Planfeststellung für Pumpspeicherkraftwerke	5
2.3 § 43 Abs. 1 S. 4 EnWG – Ausnahme von Planfeststellungspflicht	5
2.4 § 43a Abs. 5 EnWG – Stellungnahmefrist für beteiligte Behörden	6
2.5 § 43b Abs. 7 EnWG – Entscheidungsfrist	6
2.6 § 43o EnWG – Vergleich zur ursprünglichen Infrastruktur	7
2.7 § 14 Abs. 2 WHG - Befristungsentfall	8
2.8 Verweise im WHG und UVPG	9
2.9 Gerichtliche Zuständigkeit	9
<b>3. Anmerkungen zum FlexBG.....</b>	<b>10</b>
3.1 Anwendungsbereich (§ 1)	10
3.2 Übereagendes öffentliches Interesse (§ 2)	11
3.3 Maßgaben für § 8a BlmschG (§ 3)	11
3.4 Maßgabe für § 10 Absatz 6 BlmschG (§ 4)	12
3.5 Weitere Maßgaben für das BlmschG	12
3.6 Maßgaben für die 9. BlmSchV (§§ 6-8)	12
3.7 Maßgaben für die §§ 8 und 15 des WHG (§ 10) sowie § 17 Absatz 1 des WHG (§ 11)	12
3.8 Rechtsbehelfe (§ 12) und Sachliche Zuständigkeit der OVG (§ 13)	13
<b>4. Änderungen im BauGB.....</b>	<b>13</b>
4.1 Änderung im § 246b BauGB	13
4.2 Empfehlungen zu § 35 Abs. 1 BauGB	13
4.3 Speicher und Windenergie fördern	14

# 1. EINLEITUNG

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG) Stellung zu nehmen.

Der BVES begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem vorliegenden Entwurf die zentrale Bedeutung von Stromspeichern und insbesondere von Pumpspeicherkraftwerken für ein sicheres, flexibles und klimaneutrales Stromsystem anerkennt. Speicher sind die tragende Infrastruktur für Versorgungssicherheit, Systemstabilität und die Integration erneuerbarer Energien.

Besonders positiv bewertet der BVES, dass der Referentenentwurf für Pumpspeicherkraftwerke einen eigenständigen Planfeststellungsstatbestand im Energiewirtschaftsgesetz vorsieht und damit wesentliche Hemmnisse bestehender Genehmigungsstrukturen adressiert. Die vorgesehene Bündelung von Verfahren, die stärkere Konzentrationswirkung, die Delta-Prüfung bei Änderungen und Erweiterungen sowie die Regelungen zur besseren Nutzbarkeit vorhandener Umweltdaten können einen wichtigen Beitrag leisten, um Verfahren zu vereinfachen, Doppelprüfungen zu vermeiden und Investitionsentscheidungen zu erleichtern.

Gleichzeitig besteht an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf, damit die Ziele des Gesetzes in der Praxis tatsächlich erreicht werden. Beschleunigungsregelungen entfalten nur dann Wirkung, wenn Fristen verbindlich sind und Nebenanlagen wie Umspann- und Schaltanlagen, Anbindungsleitungen sowie sonstige projektbezogene Infrastruktur einbezogen werden. Zudem müssen Modernisierung, Repowering, Ersatzneubau und Wiedererteilung wasserrechtlicher Gestattungen rechtssicher und praxisnah geregelt werden.

Kritisch sieht der BVES zudem, dass die Beschleunigungswirkung des FlexBG für Stromspeicher außerhalb der spezifischen Pumpspeicherregelungen begrenzt bleibt. Stromspeicher dürfen gegenüber Kraftwerken nicht schlechtergestellt werden. Wenn Speicher im Rahmen des StromVKG zur Versorgungssicherheit beitragen sollen, müssen sie einschließlich ihrer Nebenanlagen, Umspannanlagen und Netzanschlussinfrastruktur von den vorgesehenen Regelungen profitieren.

Darüber hinaus sollte das Gesetz genutzt werden, um die Errichtung von Speichern bauplanungsrechtlich zu erleichtern. Genehmigungsbeschleunigung darf nicht durch neue Flächenrestriktionen im Außenbereich konterkariert werden. Speicher in räumlicher Nähe zu Umspannwerken, Kraftwerksstandorten und Erneuerbaren Energien sind ein zentraler Baustein für eine effiziente, und flächenschonende Energiewende.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BVES den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt, empfiehlt jedoch gezielte Ergänzungen, damit das FlexBG seinem Anspruch gerecht wird: Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Investitionssicherheit zu stärken und die notwendigen Flexibilitäten für das Stromsystem tatsächlich zu erschließen.

## 2. ANMERKUNGEN ZUM ENWG, WHG UND UVPG

Die vorgesehenen Änderungen im EnWG, WHG und UVPG können aus Sicht des BVES merklich zur Beschleunigung von Verfahren beitragen. Besonders die Einführung eines eigenständigen Planfeststellungstatbestands für Pumpspeicherkraftwerke im EnWG und die stärkere Bündelung fachrechtlicher Verfahren sowie die Klarstellungen zur umweltrechtlichen Prüfung können einen wichtigen Beitrag leisten, Verfahren zu vereinfachen und Investitionssicherheit zu erhöhen.

Damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung in der Praxis tatsächlich erreicht wird, bedarf es jedoch weiterer Klarstellungen. Dies betrifft insbesondere die Definition des Pumpspeicherkraftwerks, die Abgrenzung von Planfeststellungspflicht und fakultativer Planfeststellung, die Einbeziehung von Nebenanlagen und Netzanbindungsinfrastruktur, die Fristensteuerung im Verfahren, den Umgang mit Bestandsanlagen und Modernisierungen sowie die wasserrechtliche Absicherung langfristiger Gewässerbenutzungen.

### 2.1 § 3 NR. 86A ENWG – DEFINITION PUMPSPEICHERKRAFTWERK

Die umfassende Definition in dem geplanten § 3 Nr. 86a EnWG ist zu begrüßen. Zur Klarstellung, dass es insoweit keiner ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung bedarf, sollten hinter dem Wort „insbesondere“ noch Umspann- und Schaltanlagen aufgenommen werden.

Des Weiteren ergeben sich aus dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG begriffliche Abgrenzungsfragen, weil dort neben dem Pumpspeicherkraftwerk auch Hochspannungsfreileitungen und Deponien genannt sind. Wir verstehen diese Regelung so, dass diese Freileitungen und Deponien nicht von dem Begriff des Pumpspeicherkraftwerks umfasst sind. Das hätte die missliche Konsequenz, dass für das Pumpspeicherkraftwerk an sich die neuen Regelungen des EnWG und für die Anbindungsleitung, die bisher bereits im EnWG enthaltenen Regelungen gelten. Vorhabenakzessorische Deponien sind normalerweise Teil des Vorhabens oder dessen notwendige Folgemaßnahme. Im vorliegenden Fall wären sie normalerweise Teil des Vorhabens Pumpspeicherkraftwerk. Aufgrund der begrifflichen Unterscheidung im Referentenentwurf ist aber unsicher, ob die weiteren Regelungen über Pumpspeicherkraftwerke auch für die vorhabenakzessorischen Deponien gelten. Die Rechtsanwendung würde vereinfacht, wenn zum Pumpspeicherkraftwerk gehörende Hochspannungsfreileitungen und Deponien in den Begriff des Pumpspeicherkraftwerks aufgenommen würden. Dann würde im Rahmen des EnWG für alle Bestandteile eines Pumpspeicherkraftwerks dasselbe Recht gelten. Hierdurch würden zugleich die unten angesprochenen Abgrenzungsfragen zum Übertragungs- und Verteilernetz gelöst.

## 2.2 § 43 ABS. 1 S. 1 NR. 7 ENWG – PLANFESTSTELLUNG FÜR PUMPSPEICHERKRAFTWERKE

Nach dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG werden mit dem Pumpspeicherkraftwerk auch Hochspannungsfreileitungen zur Anbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz planfestgestellt. Die Anbindung kann durch den Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks oder durch den Netzbetreiber erfolgen. Es sollte klargestellt werden, dass nur Hochspannungsfreileitungen einbezogen werden, die zum Pumpspeicherkraftwerk gehören. Dagegen sollten Hochspannungsfreileitungen des Verteilernetzbetreibers oder Übertragungsnetzbetreibers nicht unter § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a) EnWG fallen. Wird das Pumpspeicherkraftwerk durch den Netzbetreiber an das Netz angeschlossen, dann handelt es sich um ein Verfahren des Netzausbaus, das der Netzbetreiber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG in eigener Verantwortung durchführen sollte. Eine solche Trennung der Verantwortungsbereiche schafft klare Verhältnisse und dient der gewollten Vereinfachung und Beschleunigung.

## 2.3 § 43 ABS. 1 S. 4 ENWG – AUSNAHME VON PLANFESTSTELLUNGSPFLICHT

Wir begrüßen den Ansatz, unbedeutende Änderungen von der Planfeststellungspflicht zu befreien. In der Rechtsanwendung kann allerdings die Beantwortung der Frage, wann ein „erweiterter Ersatzneubau“ vorliegt, Schwierigkeiten bereiten. Ist hiermit jeder Ersatzneubau, der über den Bestand hinausgeht, von der Planfeststellungspflicht befreit oder ist der Umfang der Erweiterung eng zu verstehen?

Nach der Begründung des Referentenentwurfs (S. 31) bleibt dem Vorhabenträger bei Eingreifen der Ausnahmenvorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG als Änderung einer Großspeicheranlage. Das ist sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings sollte für diesen Fall auch im Gesetz klargestellt werden, dass ein Pumpspeicherkraftwerk mit allen in den neuen § 3 Nr. 86a EnWG genannten Bestandteilen eine Großspeicheranlage ist.

Hierzu könnte in **§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG** das Wort „Großspeicheranlagen“ durch „Energiespeicheranlage, einschließlich Pumpspeicherkraftwerk“ eingefügt werden.

**Wir empfehlen folgende Formulierung von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG:**

„8. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von **Energiespeicheranlagen, einschließlich Pumpspeicherkraftwerken**, mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt, soweit sie nicht § 126 des Bundesberggesetzes unterfallen,“

## 2.4 § 43A ABS. 5 ENWG – STELLUNGNAHMEFRIST FÜR BETEILIGTE BEHÖRDEN

Nach dem geplanten § 43a Abs. 5 EnWG sollen Behörden im Anhörungsverfahren grundsätzlich innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen, im Fall von Pumpspeicherkraftwerken aber innerhalb von zehn Monaten. Wir sehen keinen Grund für diese unterschiedliche Behandlung, zumal die Leitungsbauvorhaben, für die die Frist von drei Monaten gilt, ähnlich komplex sein können wie Pumpspeicherkraftwerke. Zumindest sollte die Frist von zehn Monaten deutlich verkürzt werden.

Es ist nach unserem Verständnis nicht hinreichend deutlich, bis zu welchem Zeitpunkt die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen, die die Frist überschreiten, zu berücksichtigen hat. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre – abstrakt – ein spätester Zeitpunkt aufzunehmen, zu dem fachbehördliche Stellungnahmen eingegangen sein müssen. Die bislang angedachte Frist von zehn Monaten könnte als Ausschlussfrist umgesetzt werden.

### Wir empfehlen folgende Formulierung:

„(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde festzusetzenden Frist elektronisch an die Anhörungsbehörde. Die Frist darf drei Monate, ~~im Fall von Pumpspeicherkraftwerken zehn Monate,~~ nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. ~~Stellungnahmen, die mehr als 7 Monate nach Fristende eingehen, sind nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.~~ Ist ein der Anhörungsbehörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für die Anhörungsbehörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde hat eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben.“

## 2.5 § 43B ABS. 7 ENWG – ENTSCHEIDUNGSFRIST

Die Aufnahme einer Entscheidungsfrist für Pumpspeicherkraftwerke in dem geplanten § 43b Abs. 7 EnWG ist zu begrüßen. Das Planfeststellungsverfahren sollte jedoch ab Beginn der Auslegung nicht länger dauern als zwei Jahre. Wir schlagen eine reguläre Entscheidungsfrist von 18 Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit um 6 Monate vor.

### Wir empfehlen folgende Formulierung:

„(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 innerhalb von **18** Monaten. Sie kann die Frist um bis zu **sechs** Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem

Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen gemäß § 43a Absatz 3.“

Der neue § 43b Abs. 7 S. 4 EnWG verweist auf § 43a Abs. 3 EnWG in seiner geltenden Fassung. Dieser stellt in Satz 1 auf die Vollständigkeit der Planunterlagen ab. Damit steht aus unserer Sicht die neue Entscheidungsfrist mittelbar im Belieben der Planfeststellungsbehörde und könnte im Ergebnis wirkungslos sein.

Zur Konkretisierung der Vollständigkeit bietet sich eine Übertragung der im Entwurf für die wasserrechtlichen Verfahren bereits vorgesehenen Regelung an (§ 10 Abs. 5 FlexBG). Danach bestätigt die Behörde die Vollständigkeit innerhalb von 45 Tagen oder fordert innerhalb dieser Frist zur Ergänzung auf; reagiert sie nicht, beginnt die Entscheidungsfrist mit Ablauf der 45 Tage. Insbesondere sollte die gesetzliche Definition der Vollständigkeit der Planungsunterlagen aus § 10 Abs. 5 FlexBG übernommen werden.

## **2.6 § 43o ENWG – VERGLEICH ZUR URSPRÜNGLICHEN INFRASTRUKTUR**

Der geplante § 43o Abs. 2 EnWG ist zu begrüßen, ist aber zu eng gefasst, soweit er ein Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG voraussetzt.

Nach dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG bei einem Ersatzneubau auch dann nicht, wenn dieser UVP-pflichtig wäre. Entscheidet sich der Vorhabenträger in diesem Fall für die fakultative Planfeststellung des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG, muss § 43o Abs. 2 EnWG ebenfalls gelten.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Regelung auch für die Gewässerbenutzungen des Pumpspeicherkraftwerks gilt, vor allem auch, wenn diese isoliert neu erteilt werden. Der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks ist typischerweise mit Gewässerbenutzungen verbunden (Aufstauen und Absenken von Speicherbecken, Entnehmen und Einleiten von Wasser).

Bedarf ein Pumpspeicherkraftwerk künftig der Planfeststellung, dann gelten für die Gewässerbenutzungen § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet danach über die Erlaubnis oder Bewilligung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Abweichend von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bleiben die Bewilligung und Erlaubnis selbstständig. Sie sind neben der Planfeststellung zu tenorieren. § 43o Abs. 2 EnWG könnte aufgrund der Bezugnahme auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG so verstanden werden, dass die Vorschrift nur für eine bauliche Änderung oder Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerks gilt. Wird eine Wiedererteilung der gegenwärtig noch befristeten Bewilligungen und Erlaubnisse erforderlich und stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der UVP-Pflicht (Nr. 13.14 Anlage 1 UVP), dann sollte § 43o Abs. 2 EnWG ebenfalls gelten.

**Wir schlagen deshalb folgende Änderung des § 43o Abs. 2 EnWG vor:**

„(2) Unterliegen die Änderung oder Erweiterung eines Pumpspeicherkraftwerks [einschließlich der in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 genannten Freileitungen und Deponien] oder unterliegen

Gewässerbenutzungen eines Pumpspeicherkraftwerks einer Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so beschränkt sich diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus dem zuvor genannten Vorhaben im Vergleich mit der Bestandssituation ergeben. Die Bestandssituation nach Satz 1 bezieht sich auf die tatsächlich vorhandenen Anlagen, den bislang rechtlich zulässigen Betrieb und die bislang rechtlich zulässigen Gewässerbenutzungen. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf die Veränderung gegenüber der Bestandssituation abzustellen.“

Werden wie oben vorgeschlagen die betriebsinternen Freileitungen und Deponien in den Begriff des Pumpspeicherkraftwerks aufgenommen, dann ist der in eckige Klammern gesetzte Text entbehrlich.

## 2.7 § 14 ABS. 2 WHG - BEFRISTUNGSENTFALL

Nach der Begründung des Referentenentwurfs (S. 18, 24, 36) sollen in Zukunft Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen, die einem Pumpspeicherkraftwerk dienen, unbefristet erteilt werden. Diese Absicht begrüßen wir sehr, da die Verfahren zur Erneuerung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken einen enormen Aufwand auslösen und für Investitionsentscheidungen schädliche wirtschaftliche Unsicherheiten mit sich bringen. Eine im Lauf der Zeit ggf. erforderliche Nachsteuerung ist über § 13 WHG in ausreichendem Umfang möglich.

Die in Art. 3 Nr. 1 aufgenommene Änderung des § 14 Abs. 2 WHG kann die Ziele, die der Referentenentwurf verfolgt, jedoch nicht erfüllen. Für die einfache und die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gilt das bereits deshalb, weil § 14 Abs. 2 WHG nur für die Bewilligung gilt. Aber auch für die Bewilligung bringt die geplante Gesetzesänderung das nach der Begründung Gewollte nicht hinreichend zum Ausdruck. § 14 Abs. 2 WHG enthält nach bisheriger Rechtslage zwei Regelungen. Zum einen darf eine Bewilligung nur zeitlich befristet erteilt werden, zum anderen darf die Befristung nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten. Nach der geplanten Änderung soll diese Regelung nicht für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke gelten. Damit entfällt zwar die Pflicht zur Befristung, eine Befristung wird aber nicht ausgeschlossen. Wenn § 14 Abs. 2 WHG nicht mehr gilt, dann werden Bewilligungen hinsichtlich der Befristung wie Erlaubnisse behandelt. Für Erlaubnisse ist eine Befristung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Befristung kann aber als Nebenbestimmung angeordnet werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, § 13 WHG), was in der Praxis regelmäßig auch geschieht.

Damit eine Befristung in Zukunft ausgeschlossen ist, genügt somit eine Streichung der Pflicht zur Befristung nicht, vielmehr muss ein Verbot der Befristung verankert werden.

**Wir empfehlen, zusätzlich zu der geplanten Änderung des § 14 Abs. 2 WHG, folgenden neuen § 13 Abs. 4 WHG in das Gesetz aufzunehmen:**

„(4) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke im Sinne des § 3 Nr. 86a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, darf nicht mit einer Befristung versehen werden.“

## 2.8 VERWEISE IM WHG UND UVPG

Art. 3 und Art. 4 des Referentenentwurfs verweisen jeweils auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG. Da im Bereich der Ausnahmeregelung auch eine fakultative Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG in Betracht kommt, sollten die geplanten Regelungen etwas weiter gefasst werden:

### **Neuer § 14 Abs. 2 Satz 2 WHG:**

„Satz 1 gilt nicht für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke im Sinne des § 3 Nr. 86a des Energiewirtschaftsgesetzes.“

### **Neuer § 68 Abs. 1 Satz 2 WHG:**

„Abweichend von Satz 1 bedarf ein Gewässerausbau, für den ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt wird, nicht der Planfeststellung nach diesem Gesetz.“

### **Neuer § 65 Abs. 4 UVPG:**

„Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von in Anlage 1 Nummer 19.8 und 19.9 aufgeführten Vorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, durchgeführt wird, nicht der Planfeststellung nach diesem Gesetz.“

## 2.9 GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Wir gehen davon aus, dass die Vorhaben nach dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG dem § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO unterfallen und damit in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte fallen. Wir bitten, dies vorsorglich in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Gleiches gilt für § 87c VwGO.

Die genannten Vorschriften der VwGO sollten darüber hinaus auch dann gelten, wenn für die Gewässerbenutzungen eines Pumpspeicherkraftwerk ohne gleichzeitige Planfeststellung gemäß § 43 EnWG eine neue Bewilligung oder Erlaubnis erteilt wird.

# 3. ANMERKUNGEN ZUM FLEXBG

Der BVES begrüßt, dass mit dem FlexBG Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Versorgungssicherheit und Flexibilität beschleunigt werden sollen. Gerade Stromspeicher können einen wesentlichen Beitrag leisten, gesicherte Leistung, Systemstabilität und Flexibilität im Stromsystem bereitzustellen. Daher ist es grundsätzlich sachgerecht, Stromspeicher, die im Rahmen des StromVKG bezuschlagt werden, in den Anwendungsbereich des FlexBG einzubeziehen.

Aus Sicht des BVES wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass Stromspeicher insgesamt von den vorgesehenen Beschleunigungsregelungen profitieren. Speicher leisten unabhängig von einer konkreten Ausschreibung einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Integration erneuerbarer Energien, zur Systemstabilität sowie zur Bereitstellung zusätzlicher Flexibilität im Stromsystem. Eine Beschleunigung sollte daher nicht nur allein an einzelne Förderregime anknüpfen, sondern Stromspeicher insgesamt berücksichtigen.

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen sind sinnvoll und grundsätzlich für Speicher relevant, etwa der Verzicht auf Erörterungstermine, Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn oder verkürzte Fristen. Aus baurechtlicher Sicht wären diese Instrumente sinnvoll und sollten konsequent auf alle Speicherprojekte ausgeweitet werden, unabhängig vom StromVKG.

Gleichzeitig bleibt der Beschleunigungseffekt in mancher Hinsicht für Stromspeicher im vorliegenden Entwurf noch begrenzt. Viele der vorgesehenen Maßgaben beziehen sich ausdrücklich nur auf Kraftwerke oder erfassen zentrale projektbezogene Infrastruktur wie Umspann- und Schaltanlagen, Anbindungsleitungen und sonstige Nebenanlagen nicht hinreichend eindeutig. Gerade diese Anlagenbestandteile sind in der Praxis jedoch häufig genehmigungsrelevant und können für die Realisierung eines Speicherprojekts zeitkritisch sein.

Aus Sicht des BVES sollte das FlexBG daher konsequent so ausgestaltet werden, dass Stromspeicher einschließlich der für Errichtung, Betrieb und Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur vollständig und rechtssicher von den Beschleunigungsinstrumenten profitieren. Andernfalls besteht das Risiko, dass zwar der Speicher selbst beschleunigt adressiert wird, die Realisierung aber weiterhin an vorgelagerten oder begleitenden Genehmigungsverfahren für Nebenanlagen scheitert oder verzögert wird.

## 3.1 ANWENDUNGSBEREICH (§ 1)

Im § 1 FlexBG sollte klargestellt werden, dass **alle** Ausschreibungen des StromVKG gemeint sind, nicht nur die Ausschreibungen zu Langzeitkapazitäten.

Zudem ist der Begriff der „Nebenanlage“ leider missverständlich. Stromspeicher werden üblicherweise mit einer eigenen Umspannanlage errichtet. Diese sind anders als Energiespeicheranlagen genehmigungspflichtig nach BImSchG. Insofern sollte zur effektiven Förderung der StromVKG-Anlagen auch Bezug auf nötige Umspannanlagen genommen werden.

### **Wir empfehlen folgende Formulierung für § 1 Abs. 1 FlexBG:**

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung folgender Anlagen, für die ein Zuschlag nach §§ 4, 5 und 6 des Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... besteht, ein schließlich der dazugehörigen Anbindungsleitungen, Umspannanlagen und Nebenanlagen:

1. Kraftwerke und
2. Stromspeicher.“

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Anwendungsbereich des FlexBG auf weitere Stromspeicher und Flexibilitätsanlagen ausgeweitet werden kann. Eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist nicht nur für nach dem StromVKG bezuschlagte Anlagen relevant, sondern für alle Anlagen, die zur Versorgungssicherheit und zur Bereitstellung zusätzlicher Flexibilität beitragen. Eine breitere Anwendung der Beschleunigungsinstrumente würde die Erschließung dringend benötigter Flexibilität im Stromsystem unterstützen.

## **3.2 ÜBERRAGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE (§ 2)**

Wir sehen keinen Grund, dass der Verweis im § 2 FlexBG nicht ebenfalls die Stromspeicher adressieren darf. Hier nicht ebenfalls auf Stromspeicher zu verweisen, könnte zu Missverständnissen führen. In der Gesetzesbegründung könnte klargestellt werden, dass der Verweis nicht zu einer „Dopplung“ des überragenden öffentlichen Interesses führt.

### **Wir empfehlen folgende Formulierung:**

„Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sowie von Vorhaben und Maßnahmen nach Absatz 2 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 und 2 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegen über den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“

## **3.3 MAßGABEN FÜR § 8A BIMSCHG (§ 3)**

Hier sollte ebenfalls explizit auf die nötigen Umspannanlagen verwiesen werden. Diese sind genehmigungspflichtig nach BImSchG.

**Wir empfehlen folgende Formulierung:**

„§ 8a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei Anlagen, **Nebenanlagen und Umspannanlagen** nach § 1 Absatz 1 ~~Nummer 1~~ mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigungsbehörde über einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns innerhalb einer Frist von vier Monaten auf Grund einer überschlägigen Prüfung nach Lage der Akten zu entscheiden hat.“

### **3.4 MAßGABE FÜR § 10 ABSATZ 6 BIMSCHG (§ 4)**

Hier sollte ebenfalls explizit auf die nötigen Umspannanlagen verwiesen werden. Diese sind genehmigungspflichtig nach BlmSchG.

**Wir empfehlen folgende Formulierung:**

„§ 10 Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nach § 1 Absatz 1 ~~Nummer 1~~ **und dazugehöriger Nebenanlagen und Umspannanlagen** auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“

### **3.5 WEITERE MAßGABEN FÜR DAS BIMSCHG**

Für eine effektive Straffung des Verfahrens für dazugehörige Umspannanlagen empfehlen wir die Verkürzung der Frist im § 10 Abs. 6a S. 1 BlmSchG. Dazugehörige Umspannanlagen nach StromVKG sollten schneller nach BlmSchG behandelt werden. Wir empfehlen die Verkürzung auf 3 Monate.

Zudem wäre der Verzicht auf Erörterungstermine im Rahmen des Verfahrens des BlmSchG ein hilfreicher Schritt zur zeitlichen Straffung des Verfahrens.

### **3.6 MAßGABEN FÜR DIE 9. BIMSCHV (§§ 6-8)**

Auch im Rahmen der Maßgaben für die 9. BlmSchV sollten ebenfalls relevante Verweise für die Umspannwerke mit aufgenommen werden.

### **3.7 MAßGABEN FÜR DIE §§ 8 UND 15 DES WHG (§ 10) SOWIE § 17 ABSATZ 1 DES WHG (§ 11)**

Hier ist auf eine Gleichbehandlung mit Pumpspeichern zu achten. Ein Verweis allein auf § 1 Nr. 1 FlexBG reicht hier nicht aus.

## 3.8 RECHTSBEHELFE (§ 12) UND SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER OVG (§ 13)

Die Beschleunigung in §§ 12 und 13 FlexBG begrüßen wir grundsätzlich.

# 4. ÄNDERUNGEN IM BAUGB

## 4.1 ÄNDERUNG IM § 246B BAUGB

Der neue § 246b BauGB richtet sich zwar formal an Stromspeicher, bringt aber ohne Änderungen leider keinen erheblichen Mehrwert. Als relevante Flächen sehen wir neben ausgewiesenen Flächen für Kraftwerke insbesondere Flächen für EE-Anlagen wie Windenergie oder Photovoltaik.

**Wir empfehlen folgende Formulierung:**

„§ 38 gilt entsprechend für Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken und Stromspeicheranlagen, sofern für die Anlage ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... besteht und das Vorhaben auf in der Regionalplanung für Kraftwerke **oder sonstigen Erzeugungsanlagen** ausgewiesenen Flächen verwirklicht werden soll.“

## 4.2 EMPFEHLUNGEN ZU § 35 ABS. 1 BAUGB

Wir empfehlen grundsätzlich im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB keine weiteren Einschränkungen zu erwägen. Ist eine Änderung trotzdem gewollt, sollte aus allen oben genannten Gründen eine Anpassung des Änderungsvorschlags erfolgen.

### 1. Erhöhung des Radius oder die räumliche Nähe

Eine Erhöhung des Radius oder das Ersetzen der Abstandsregelung generell durch „räumliche Nähe“ würde die möglichen Flächenkonkurrenzen auflösen und Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen. Gerade mit Erhöhung des Radius wäre häufig eine Entspannung schon deswegen gegeben, da umspannungsnahe Flächen häufig wesentlich teurer sind. Projektentwickler würden den Abstand schon aus wirtschaftlichen Gründen hinnehmen. Die „räumliche Nähe“ hätte zusätzlich den Vorteil, dass Einzelfallgerechtigkeit von den Gemeinden hergestellt werden kann.

### 2. Einzelfallgerechtigkeit

Es sollte dringend klargestellt werden, dass der Abstand nur bei Bedarf eingehalten werden sollte. Durch Einfügung der „räumlichen Nähe“ wird die Fläche für einen Interessenausgleich größer. Flächen, auf denen Netzbetreiber eine Erweiterung planen, sollten entsprechend in der räumlichen Nähe berücksichtigt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der Abstand nicht pauschal, sondern einzelfallgerecht nur bei Notwendigkeit eingehalten werden muss.

### 3. Nichtbeachtung von Kraftwerken und betreibereigenen Umspannwerken

Ein Abstand ist von Kraftwerken und betreibereigenen Umspannwerke nicht notwendig. Entsprechend sollte hier nicht pauschal Fläche blockiert werden.

Wir schlagen aus eben genannten Gründen folgende Änderungen vor, um den Interessen gerecht zu werden:

#### Vorschlag zum § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Vorhaben steht in einem räumlichen Zusammenhang zu einer Umspannanlage oberhalb der Mittelspannung oder zu einem in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
  - b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
  - c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.

## 4.3 SPEICHER UND WINDENERGIE FÖRDERN

Die Voraussetzungen des **§ 249 Abs. 6a BauGB** sind mit Blick auf den § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr haltbar. Energiespeicher in räumlicher Nähe zu Windenergieanlagen auf Windenergieflächen sollten aufgrund des Bündelungsgebotes stärker gefördert werden. Wir sehen eine Doppelnutzung von Windenergieflächen als praktische Kombination, um Energieinfrastruktur zu konzentrieren und effizientere Netz- und Bauplanung voranzutreiben. Wie § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB entnommen werden kann, sind Energiespeicher in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen politisch gewollt und sollten entsprechend auch im Baurecht bessergestellt werden.

Bisher funktioniert die angedachte Bündelung des § 249 Abs. 6a BauGB noch nicht in geeigneter Weise. Dies liegt zum einen an der Leistungsgrenze, die mit Blick auf Leistung bereits einzelner Windräder von über 6 MW schnell ausgereizt wird und zum anderen an der fehlenden Notwendigkeit der Planung. Wir empfehlen folgende Verbesserungen:

Zum einen sollten die Anforderungen zur Plangenehmigungsbedürftigkeit gestrichen werden. Energiespeicher, die tatsächlich Windstrom in andere Zeiten verschieben sollen, sind weitaus größer als 50 MW. Echte hybride Projekte brauchen je nach Planung auch Energiespeicher größer als 50 MW am gleichen Standort. Dann könnten erhebliche Mengen Strom am gleichen Standort verbleiben und erst zu Hochlastzeiten zur Verfügung gestellt werden.

Zum anderen sollten die zuständigen Planungsbehörden nicht für jedes Windgebiet einzeln entscheiden, ob Energiespeicher dort sinnvoll wären. Es braucht große Mengen Verschiebung von Strom aus erneuerbarer Erzeugung wie Wind. Sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen werden Energiespeicher benötigen. Entsprechend sollte die Notwendigkeit der Planung von Energiespeichern ein Muss in Windenergiegebieten werden und nur explizit die Ausnahme eine Planung ohne Speicher sein. Soweit Energiespeicher keine Fläche für neue Windenergieanlagen blockieren, sollten sie grundsätzlich auch im Plan vorgesehen sein. Sie sind essenzielle Infrastruktur, um Stromerzeugung aus Windenergieanlagen zu flexibilisieren.

#### Vorschlag zum § 249 Abs. 6a BauGB

- 6a) In dem Plan sind regelmäßig ebenfalls Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich auszuweisen. Im Rahmen des Plans gelten diese Vorhaben als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn sie
1. nicht planfeststellungsbedürftig sind und
  2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden.